

Reglement

über die

Luftreinhaltemassnahmen

bei Feuerungen

Der Gemeinderat Sevelen erlässt gestützt auf

Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32) und Art. 5ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als

Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

Art. 2

Aufgaben des Gemeinderates Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs;
- b) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- c) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- d) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU;
- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- f) Aufsicht über die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- g) Erlass eines Gebührentarifs¹.

Art. 3

Aufgaben der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs Der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Feuerungsanlagen nach Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen²;
- c) Schriftliche Mitteilung an die Eigentümerin oder den Eigentümer einer Feuerungsanlage über das Ergebnis der Kontrolle;
- d) Durchführen von Nachkontrollen, wenn diese nicht durch Service- und Messunternehmen vorgenommen werden;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie.

Art. 4

Wählbarkeit der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

¹ Die Gebühren bewegen sich im Rahmen von Ziff. 50.24.00.06 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)

² sGS 672.32

Art. 5

Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70kW

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss³ abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in;
- c) Gelernter Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

Art. 6

Amtsgeheimnis

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departements in Kraft.

Art. 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 15. August 1994 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 22. September 2008.

Gemeinderat

Roman Zogg
Gemeindepräsident

Claire Angehrn
Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement unterstand vom 3. Oktober 2008 bis 2. November 2008 dem fakultativen Referendum. Innert dieser Frist wurde keine Urnenabstimmung verlangt.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das
BAUDEPARTEMENT
Der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt und Energie

lic.iur. Rainer Benz

³ Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands